Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Silvaplana (GBüG)



Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung (1) die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Erwerb des Bürgerrechts von Silvaplana.

Art. 2 Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren

- 1. Ausländerinnen und Ausländer kann das Bürgerrecht der Gemeinde Silvaplana zugesichert werden, wenn sie in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs ununterbrochen und insgesamt während fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Silvaplana haben.
- 2. Bei guten Romanischkenntnissen (2), genügen zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor der Gesuchseinreichnung.
- 3. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Verfahren

- 1. Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Silvaplana Wohnsitz haben, kann das Bürgerrecht der Gemeinde Silvaplana zugesichert oder erteilt werden, wenn sie
 - a) nicht schwerwiegend mit dem Strafrecht in Konflikt geraten sind (3)
 - b) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen (4)
 - c) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen (5)
 - d) keine Sozialhilfe beziehen und die in den vergangenen zehn Jahren bezogene Sozialhilfe zurückbezahlt haben (6)

Art. 4 Zuständigkeiten

- 1. Der Bürgerrat entscheidet über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes.
- 2. Der Bürgerrat wählt eine Einbürgerungskommission, welche die Einbürgerungsgesuche auf die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen prüft und stellt dem Bürgerrat den entsprechenden Antrag.

Art. 5 Gebühren

- 1. Für Arbeitsaufwendungen im Einbürgerungsverfahren erhebt die Bürgergemeinde kostendeckende Gebühren.
- 2. Für minderjährige Kinder, die nicht mit Ihren Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei besonderen Gelegenheiten können Gebühren reduziert oder erlassen werden.
- 3. Der Bürgerrat kann entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 6 Besondere Fälle

1. In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen oder zusichern.

Art. 7 Einsprachen, Rekurs

- 1. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2. Entscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1. Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch die Bürgerversammlung.
- 2. Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird das Bürgerrechstgesetz der Bürgergemeinde Silvaplana vom 4.12.2006 aufgehoben.

Angaben und Verweise;

- (1) Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordung, BüV; SR 141.01) Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)
- (2) gemäss Art. 13 KBüV
- (3) vgl. Art. 7 KBüG und Art. 18 KBüV
- (4) vgl Art. 14 KBüV
- (5) vgl. Art 15 KBüV
- (6) vgl. Art 14 Abs. 3 KBüV ond Art. 5 Abs. 1 lit c KBüG

Von der Bürgerversammlung angenommen am 21. Juli 2020

Durch den Bürgerrat in Kraft gesetzt am 21. Juli 2020

Silvaplana den 21. Juli 2020

Der Bürgerpräsident

Die Aktuarin